

Gemeinde Röhrmoos
Satzung für die Erhebung der Hundesteuer
Vom 18.12.2020

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Röhrmoos folgende Satzung:

§ 1
Steuertatbestand

- 1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2
Kampfhunde

- 1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.
- 2) Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 KampfhundeVO in der jeweils geltenden Fassung genannten Rassen und Gruppen von Hunden, sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
- 3) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren ergeben.

§ 3
Steuerschuldner; Haftung

- 1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- 2) Hundehalter ist,
 1. wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
 2. wer einen Hund mindestens 3 Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält.
- 3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.
- 4) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder - wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird - mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 5

Wegfall der Steuerpflicht (einmalige Anrechnung)

- 1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- 2) Tritt an die Stelle eines verendeten, getöteten oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.
- 3) Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und später nicht wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, wie dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 6

Steuermaßstab; Steuersatz

- 1) Die Steuer beträgt für jeden Hund 60,00 € und wird für ein Kalenderjahr festgesetzt.
- 2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Hundesteuer für Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (Kampfhunde Kategorie 2) jährlich 300,00 €.
- 3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Hundesteuer bei Kampfhunden im Sinne des § 1 Abs. 1 und 3 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit (Kampfhunde Kategorie 1) jährlich 900,00 €.

§ 7 Fälligkeit

Die Steuer wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 01.04. eines jeden Kalenderjahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

§ 8 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

- 1) Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
 - a) Hunden in Tierhandlungen,
 - b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
- 2) Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
- 3) Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
- 4) Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
- 5) Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
- 6) Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
- 7) Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
- 8) Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.

§ 9 Steuerermäßigung

- 1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
 1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist.

2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brachbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.
- 2) Die Steuerermäßigung nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Sind sowohl die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 1 als auch des Abs. 1 Nr.2 erfüllt, wird die Steuer auch nur einmal ermäßigt.
- 3) Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mittel geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in dem Haushalt gewährt.

§ 10

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- 1) Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung gewährt wird. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigungen darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- 2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 8 und keine Steuerermäßigung nach § 9 gewährt.

§ 11

Härteklausel

In besonderen Härtefällen kann die Gemeinde auf Antrag den Steuersatz ermäßigen oder eine Befreiung von der Entrichtung der Steuer gewähren.

§ 12 Anzeigepflicht und sonstige Pflichten

- 1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb von 2 Wochen nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 8 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.
- 2) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Wegfall oder eine Änderung der Steuerbefreiungs- und Ermäßigungs Voraussetzungen innerhalb von 2 Wochen der Gemeinde Röhrmoos – Steueramt – unter Angabe von Name und Anschrift des Halters, gegebenenfalls des Vorbesitzers, Zeitpunkt der Inbesitznahme sowie Wurfzeitpunkt, Rasse und Geschlecht des Hundes anzuzeigen.
- 3) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von 2 Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, der Hund abhandengekommen oder verendet ist oder der Halter aus der Gemeinde Röhrmoos weggezogen ist, bei der Gemeinde Röhrmoos – Steueramt – abzumelden.

§ 13 Hundekennzeichen

- 1) Die Gemeinde Röhrmoos – Steueramt – übersendet mit dem Steuerbescheid, dem Bescheid über die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung für jeden Hund ein Hundekennzeichen (Steuermarke). Das Hundesteuerkennzeichen ist Eigentum der Gemeinde Röhrmoos und bei der Abmeldung zurückzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen eine Gebühr in Höhe von 5,00 Euro ausgehändigt.
- 2) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der befestigten Steuermarke umherlaufen lassen.
- 3) Jagdhunde sind während der Ausübung der Jagd in den Jagdrevieren der Gemeinde Röhrmoos von der Anlegepflicht befreit.
- 4) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Röhrmoos die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.

§ 14
Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- 2) Mit Ablauf des 31.12.2020 tritt die Hundesteuersatzung vom 21.11.2016 außer Kraft.

Röhrmoos, den 18.12.2020
GEMEINDE RÖHRMOOS

Dieter Kugler
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 21.12.2020 in den Geschäftsräumen der Gemeinde Röhrmoos, Rathausplatz 1, 85244 Röhrmoos, zur Einsichtnahme ausgelegt.

Hierauf wurde durch Aushang an den Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 21.12.2020 angeheftet und am 22.01.2021 wieder entfernt.

Röhrmoos, den 21.12.2020
GEMEINDE RÖHRMOOS

Dieter Kugler
Erster Bürgermeister

Hinweis

Die Satzung entspricht dem in der Gemeinderatsitzung vom 02.12.2020 vorgelegten und beschlossenen Entwurf vom 27.10.2020.